

Handreichung für Zuschüsse vom Stadtjugendring Freiburg e.V.



Stadtjugendring Freiburg e.V.
Feldbergstraße 3, 79115 Freiburg
Tel.: 0761 – 15 64 808 – 25 (-0)
Fax: 0761 – 15 64 808 – 28
zuschuss@stadtjugendring-freiburg.de
www.stadtjugendring-freiburg.de

I. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Bezuschussung sind folgende Bestimmungen:

- Die Antragsstellenden müssen Mitglied eines Mitgliedvereins im Stadtjugendring Freiburg e.V. sein.
- Sofern für Maßnahmen eine entsprechende Förderung durch die Stadt Freiburg oder den Stadtjugendring Freiburg e.V. gewährt wird, scheidet eine entsprechende Bezuschussung aus. Eine Maßnahme kann somit nur einmal bezuschusst werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit unter Punkt III. Besondere Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist.

• Zuschussberechtigte

- *Teilnehmende* sind Nutzer/innen eines Angebotes oder Maßnahme einer Mitgliedsorganisation im Stadtjugendring Freiburg e.V. Es können nur Teilnehmende gefördert werden, die ihren Wohnsitz in Freiburg haben.
- *Jugendleitungen* sind Mitglieder einer Mitgliedsorganisation im Stadtjugendring Freiburg e.V., die eine gültige Jugendleitercard (Juleica) besitzen. Eine Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein. Jugendleitungen können bezuschusst werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb von Freiburg haben.
- *Referent/innen* müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Referent/innen können bezuschusst werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb von Freiburg haben.

• Bezuschussung von Maßnahmen

- Maßnahmen stehen mit der Jugendverbandsarbeit bzw. der Jugendgruppenarbeit in Zusammenhang.
- Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die rechtsverbindliche Anerkennung der Richtlinien zur Bezuschussung der Jugendverbandsarbeit in Freiburg durch die verantwortliche Gesamtleitung der Maßnahme.
- Der Zuschuss kann höchstens 75% der Gesamtausgaben betragen.
- Der Stadtjugendring Freiburg e.V. behält sich in allen Fällen ein Nachprüfungsrecht der die Bezuschussung begründenden Unterlagen vor. Daraus können gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche hergeleitet werden, wenn Zuschüsse zu Unrecht bezahlt worden sind. Die Unterlagen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

• Antragsverfahren

- Spätestens 6 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme muss der Antrag bei der Geschäftsstelle des Stadtjugendring Freiburg e.V. vorliegen. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um weitere sechs Wochen verlängert werden. Bei Fristüberschreitung erlischt der Anspruch auf Bezuschussung der Maßnahme.
- Die Antragstellenden erhalten eine Kopie der ersten Seite des Antrags als Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Nachricht.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Beendigung der Maßnahme gegen Vorlage des vollständigen Antrags.

• Der Antrag

- Es sind die Antragsbögen des Stadtjugendring Freiburg e.V. oder gleichwertige Dokumente zu verwenden.
- Ein Antrag besteht in der Regel aus dem Antragsformular, einer Teilnehmenden- und Betreuungsliste, dem Programm und gegebenenfalls der Einladung zur Veranstaltung und/oder Kopien der Originalbelege. Genauer wird unter Punkt III, *Besondere Bestimmungen*, festgelegt.
- Das Antragsformular wird von der verantwortlichen Gesamtleitung unterschrieben. Sie bestätigt damit die Qualifikation der eingesetzten Jugendleitungen und Referenten/innen, sowie die Richtigkeit aller Angaben.

III. Besondere Bestimmungen

Folgende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche können durch Zuschüsse gefördert werden:

1. Freizeiten im In- und Ausland (Kategorie A)

- Eine Freizeit kann für Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren bezuschusst werden.
- Die Mindestpersonenzahl insgesamt je Freizeit beträgt 6 Personen.
- Es können nur Freizeiten gefördert werden, deren Dauer mindestens 3 Tage beträgt. Es werden maximal 28 Tage je Freizeit gefördert.
- Für jeweils 5 teilnehmende Personen kann eine Jugendleitung als pädagogische Betreuung bezuschusst werden.
- Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmenden bzw. Jugendleitung gewährt. Der Zuschuss beträgt derzeit: 3,50€/Tag/Teilnehmenden und 4,50€/Tag/Jugendleitung.
- Einzureichende Unterlagen sind: Das Antragsformular, die Teilnehmenden- und Betreuungslisten und ein Programm der Freizeit.

2. Kurse, Seminare, Tagungen, Planungstreffen und Konferenzen für Jugendleitungen und Jugendliche (Kategorie B-E)

- Insgesamt müssen mindestens 6 Personen an dem Kurs, etc. teilnehmen.
- Nehmen einzelne Personen an einem externen Kurs, etc. teil, so kann auch diese einen Zuschuss für die Maßnahme erhalten, sofern die Maßnahme insgesamt mindestens 6 Teilnehmende hat und mit der Jugendarbeit in Verbindung steht.
- Es kann für Jugendleitungen und Referent/innen ein Zuschuss je Tag gewährt werden.
- Über diese Kategorien können auch Schulungen, die dem Erwerb einer Juleica dienen abgerechnet werden. Wir orientieren uns dabei an den Bestimmungen des Landesjugendplans: Die Teilnehmenden (Jugendleitungen ohne Juleica) müssen mindestens 15 Jahre, in Ausnahmefällen 14 Jahre (über diese Ausnahme entscheidet der Finanzausschuss), alt sein.
- Der Kurs, etc. muss mindestens 1 Tag dauern. 1 Tag beinhaltet mindestens ein 5-stündiges pädagogisches Programm, ein halber Tag ein mindestens 2,5-stündiges pädagogisches Programm. Mehrere inhaltlich zusammenhängende halbe oder ganze Tage können zu einem Kurs zusammengefasst werden.
- Einzureichende Unterlagen sind: Das Antragsformular, die Teilnehmenden- und Betreuungsliste, das Programm und die Einladung/Ausschreibung zur Maßnahme.

- Es wird in folgende Kategorien unterschieden:
 - **Jugendleitungen (Kategorie B)**
 - Für Kurse ohne Übernachtung beträgt der Zuschuss derzeit: 6,50€/Tag/Teilnehmenden und 6,50€/Tag/Jugendleitung.
 - Für Kurse mit Übernachtung beträgt der Zuschuss derzeit: 9,00€/Tag/Teilnehmenden und 9,00€/Tag/Jugendleitung.

 - **Jugendliche (Kategorie D)**
 - Jugendliche sind junge Menschen von 14 bis 17 Jahren.
 - Für Kurse ohne Übernachtung beträgt der Zuschuss derzeit: 4,50€/Tag/Teilnehmenden und 4,50€/Tag/Jugendleitung.
 - Für Kurse mit Übernachtung beträgt der Zuschuss derzeit: 6,50€/Tag/Teilnehmenden und 6,50€/Tag/Jugendleitung.
 -

3. Internationale Jugendarbeit (Kategorie F)

- Eine internationale Jugendbildungsveranstaltung kann für Teilnehmende von 6 bis 27 Jahre bezuschusst werden.
- Die Mindestpersonenzahl je Maßnahme beträgt 10 Personen.
- Nehmen einzelne Personen an einer externen Maßnahme teil, so kann auch diese einen Zuschuss für die Maßnahme erhalten, sofern die Maßnahme insgesamt mindestens 6 Teilnehmende hat und mit der Jugendarbeit in Verbindung steht.

- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, deren Dauer mindestens 3 Tage beträgt. Es werden maximal 28 Tage je Maßnahme gefördert.
- Für jeweils 5 teilnehmende Personen kann eine Jugendleitung bezuschusst werden.
- Bei Reisen ins Ausland muss eine Jugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein.
- Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmenden bzw. Jugendleitung gewährt. Der Zuschuss beträgt derzeit: 9,00€/Tag/Teilnehmenden und 11,00€/Tag/Jugendleitung.
- Einzureichende Unterlagen sind: Das Antragsformular, die Teilnehmenden- und Betreuungslisten und ein Programm der Maßnahme.

4. Sondermaßnahmen (Kategorie G)

- Eine Sondermaßnahme ist eine Maßnahme oder Aktion einer Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Freiburg e.V., die auch für Nichtmitglieder offen sein kann.
- Eine Sondermaßnahme geht über das reguläre Angebot eines Jugendverbandes hinaus.
- Sondermaßnahmen werden nach Beschluss des Finanzausschusses bezuschusst.
- Eine Förderung kann im Vorfeld beantragt werden.
- Die Höhe des Zuschusses wird durch den Finanzausschuss festgelegt, darf aber 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Der Zuschuss darf höchstens 600 € betragen.
- Baumaterialien können nicht bezuschusst werden.
- Die Gesamtkosten sind die Differenz von Einnahmen und Ausgaben. In der Kostenaufstellung müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeführt werden.
- Es müssen alle Einnahmen und Ausgaben durch Kopien der Originalbelege nachgewiesen werden.
- Die Anzahl der erreichten Teilnehmenden muss unter Berücksichtigung des Geschlechtes für die Statistik auf dem Antragsformular angegeben werden. Eine extra Teilnehmendenliste ist nicht erforderlich.
- Einzureichende Unterlagen sind: Das Antragsformular, das Programm und die Kostenaufstellung sowie Kopien der Originalbelege.

5. Verwaltungs- und Sachkostenzuschuss (Kategorie H)

- Jede Mitgliedsorganisation kann für ihre Verwaltungskosten einen Zuschussantrag pro Kalenderjahr stellen.
- Der Antrag ist nach Ende des Kalenderjahres auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.
- Über eine Bezuschussung entscheidet der Finanzausschuss im darauffolgenden Jahr, nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- Der Zuschuss darf höchstens 2.000 € betragen.
- Es werden maximal 75% der Gesamtkosten bezuschusst.
- Einzureichende Unterlagen sind: Das Antragsformular „H-Kosten“.

6. Projekte (Kategorie I)

- Ein Projekt ist eine Maßnahme, dessen Umsetzung mit den Teilnehmenden in mehreren Projektschritten über einen längeren Zeitraum erfolgt.
- Projekte können Themenbereiche wie soziale und politische Kinder- und Jugendbildung, Umwelt und Kultur, sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederwerbung beinhalten.
- Projekte werden nach Beschluss des Finanzausschusses bezuschusst.
- Die Höhe des Zuschusses wird durch den Finanzausschuss festgelegt, darf aber 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht übersteigen.
- Der Zuschuss darf höchstens 2.500 € betragen.
- Baumaterialien können nicht bezuschusst werden.
- Die Gesamtkosten sind die Differenz von Einnahmen und Ausgaben. In der Kostenaufstellung müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeführt werden.
- Die aufgeführten Kosten müssen durch Kopien der Originalbelege nachgewiesen werden.
- Im Programm/Ablauf sollen insbesondere die Ziele des Projektes, die einzelnen Projektschritte, sowie die aktive Mitwirkung der Teilnehmenden aufgeführt werden.
- Die Anzahl der erreichten Teilnehmenden muss unter Berücksichtigung des Geschlechtes für die Statistik auf dem Antragsformular angegeben werden. Eine extra Teilnehmendenliste ist nicht erforderlich.
- Einzureichende Unterlagen sind: Das Antragsformular, das Programm und die Kostenaufstellung sowie Kopien der Originalbelege.

7. Förderung von inklusiven Ansätzen in Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit (Kategorie J)

- Für eine Förderung im Bereich inklusiver Ansätze in Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit muss eine Information mit einer kurzen Beschreibung des inklusiven Ansatzes der Maßnahme an den Stadtjugendring Freiburg e.V. erfolgen.
- Zugrunde liegen muss ein körperliches oder geistiges Handicap, das eine besondere Betreuung während einer Maßnahme erfordert. Das Handicap muss schwerwiegend und von Dauer sein. Es genügt nicht, wenn eine akute Krankheit vorliegt und daher besondere Betreuung benötigt wird. Maßgebend ist ein ärztliches Zeugnis oder ein entsprechender Ausweis. Die Überprüfung liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
- Hat eine Maßnahme einen inklusiven Ansatz, ist nur ein Antrag in der Kategorie „J – Förderung von inklusiven Ansätzen in Maßnahmen der verbandlichen Jugendarbeit“ zu stellen.
- Für Kinder und Jugendlichen mit Handicap auf Freizeiten wird eine zusätzliche pädagogische Betreuungskraft gewährt. Zusätzlich wird für den Teilnehmenden mit Handicap ein erhöhter Zuschusssatz gewährt (in der Regel in doppelter Höhe des regulären Satzes). Bei Projekten und Sondermaßnahmen mit inklusivem Ansatz entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe des Zuschusses.
- Einzureichende Unterlagen sind: Antragsformular, Programm mit Beschreibung des inklusiven Charakters, Teilnehmenden- und Betreuungsliste für Kategorie J. Bei Projekten und Sondermaßnahmen mit inklusivem Ansatz wird zusätzlich eine Kostenaufstellung sowie Kopien der Originalbelege benötigt.

8. Jugendfonds (Kategorie K)

- Der Jugendfonds dient der Förderung der Jugendarbeit in Freiburg und dabei insbesondere zur Unterstützung von Jugendinitiativen und jungen ehrenamtlich Tätigen.
- Maßnahmen K (Jugendfonds) sollen in Freiburg neue oder bereits bestehende Vorhaben in der Jugendarbeit ideell und materiell unterstützen und fachlich begleiten. Mit Mitteln des Finanztopfs „Jugendfonds“ können auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden.
- Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in Freiburg von 14 bis 21 Jahren.
- Gefördert werden nur Maßnahmen und Projekte, die von Jugendlichen oder Jugendorganisationen/-verbänden selbstständig und ehrenamtlich organisiert werden.
- Eine Förderung sollte in der Regel im Vorfeld beantragt werden.
- Der Finanzausschuss des SJR Freiburg prüft und genehmigt K-Anträge gemäß der Konzeption des Jugendfonds in seiner jeweils aktuellen Fassung und entscheidet über die Höhe des Zuschusses.
- Einzureichende Unterlagen sind: formlose Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan mit allen erwarteten Einnahmen und Ausgaben.

IV. Schlussbemerkung

- Von der Vollversammlung am 04.10.2021 beschlossen. In Kraft getreten am 01. Januar 2022.
- Die Stadt Freiburg übergibt den Zuschuss zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und Verbände der Wohlfahrtspflege - Sonstige Aufgaben der öffentlichen Jugendpflege dem Stadtjugendring Freiburg e.V. Dieser nimmt in eigener Verantwortung die finanzielle Förderung der verbandlichen Jugendarbeit treuhänderisch vor.